Abgeordnetenhaus BERLIN

**Drucksache 18 / 26 926**
**Schriftliche Anfrage**

**18. Wahlperiode**

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 04. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2021)

zum Thema:
## COVID-19-Dienstunfälle bei der Berliner Polizei

und **Antwort** vom 19. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26926
vom 4. März 2021
über COVID-19-Dienstunfälle bei der Berliner Polizei
---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fälle, in denen Bedienstete der Berliner Polizei an COVID-19 erkrankt sind, wurden bisher als Dienstunfälle anerkannt oder abgelehnt?

Zu 1.:
Die Polizei Berlin hat bislang in fünf Fällen einen Dienstunfall gemäß § 31 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) anerkannt, elf Vorgänge wurden ablehnend beschieden.

2. Was sind Gründe für die Nicht-Anerkennung als Dienstunfall?

Zu 2.:
Ein Dienstunfall kann dann nicht anerkannt werden, wenn das Vorliegen einer oder mehrerer der in § 31 LBeamtVG vom Landesgesetzgeber festgelegten Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls nicht festgestellt werden kann.

3. Welchen Einfluss wird die Verbreitung der ansteckenderen Mutationen auf den Anerkennungsprozess nehmen, da die Infektionsherde schwieriger rekonstruiert werden können?

Zu 3.:
Keine.

4. Kommt es nach Meinung des Senats in Betracht, dass Polizeibeamtinnen und –beamte nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr, sich mit COVID-19 zu infizieren, besonders ausgesetzt sind, sodass die Erkrankung an COVID-19 in eine Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes aufzunehmen ist?

Zu 4.:
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte tragen in der gegenwärtigen Pandemielage wesentlich zur Aufrechterhaltung eines geordneten öffentlichen Lebens bei. Sie sind im Rahmen ihrer Arbeit regelmäßig durch den Umgang mit möglicherweise infizierten Personen einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt, da unmittelbare Körperkontakte in polizeilichen Einsatzsituationen vielfach nicht zu vermeiden sind.

Das erhöhte Infektionsrisiko muss sich auch in der Unfallfürsorge des Dienstherrn gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten adäquat widerspiegeln. Gegenwärtig erkennt die Polizei Berlin eine SARS-CoV-2-Erkrankung etwa als Dienstunfall an, wenn im Zusammenhang mit einem dienstlichen Ereignis ein durch das Robert-Koch-Institut definierter Kontakt der Kategorie I zu einer entsprechend infizierten Person stattgefunden hat.

Darüber hinaus liegen gegenwärtig verschiedene Überlegungen und Vorschläge für den Umgang mit dem erhöhten Infektionsrisiko vor, darunter auch solche, die auf eine Ergänzung des bestehenden Unfallfürsorgerechts durch eine eigene gesetzliche Regelung zielen.

Sämtliche Vorschläge müssen geprüft und in die weiteren Überlegungen zum unfallfürsorgerischen Umgang mit der gegenwärtigen Pandemielage einbezogen werden.

Berlin, den 19. März 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport